



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

XXXX
XXXX
XXXX
XXXX
XXXX

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 04.07.2019
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

- Per E-Mail -

XXXX
XXXX@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-XXXX
Telefax: 0431 988617-XXXX

10. September 2019

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 4. Juli 2019 nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrter Herr XXXX,

1. Ihren Antrag vom 4. Juli 2019 auf Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit dem geplanten LNG-Terminal Brunsbüttel lehne ich (teilweise) ab.
2. Es werden Gebühren in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 4. Juli 2019, hier eingegangen am 10. Juli 2019, haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG SH) und Auskunft zu den folgenden Punkten bzw. Zugang zu den folgenden dem Ministerium vorliegenden Unterlagen aus den vergangenen zwölf Monaten (seit 1. Juli 2018) gestellt:

- a) Auflistung sämtlicher Besprechungen zwischen dem Minister und Vertretern der German LNG Terminal GmbH oder mit ihr verbundener Unternehmen inkl. Ort, Datum, Tagesordnung und Gesprächsinhalten (z.B. Protokolle),
- b) Auflistung sämtlicher Besprechungen von Bediensteten des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) mit Mitarbeitern der German LNG Terminal GmbH oder mit ihr verbundener Unternehmen inkl. Ort, Datum, Tagesordnung und Gesprächsinhalten (z.B. Protokolle),
- c) Auflistung sämtlicher Besprechungen des Ministers mit Vertretern von Bürgerinitiativen, Umweltverbänden oder anderen Kritikern des geplanten LNG-Terminals in Brunsbüttel inkl. Ort, Datum, Tagesordnung und Gesprächsinhalten (z.B. Protokolle),

d) Auflistung sämtlicher Besprechungen von Bediensteten des MWVATT mit Vertretern von Bürgerinitiativen, Umweltverbänden oder anderen Kritikern des geplanten LNG-Terminals in Brunsbüttel inkl. Ort, Datum, Tagesordnung und Gesprächsinhalten (z.B. Protokolle),

e) sämtliche Korrespondenz (elektronisch, postalisch etc.) zwischen dem MWVATT und der German LNG Terminal GmbH oder mit ihr verbundener Unternehmen.

Sie haben um eine elektronische Übersendung der Unterlagen oder einen Terminvorschlag für eine Einsicht derselben, spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat, gebeten. Die Frist wurde mit E-Mail vom 8. August 2019 gemäß § 5 Abs. 2, Satz 2 IZG-SH um einen Monat auf den 10. September 2019 verlängert und Ihnen in der genannten E-Mail mitgeteilt. In dieser E-Mail haben wir weiterhin mitgeteilt, dass wir Ihren Antrag so verstanden haben, dass Sie sich bei den fünf Aufzählpunkten Ihres Schreibens auf den geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel selbst beziehen und nicht etwa auf Projekte oder Themen, die nur einen inhaltlichen oder sonstigen Bezug dazu haben. Einen Hinweis oder eine entsprechende Konkretisierung haben wir von Ihnen nicht erhalten, sodass wir unsere Auslegung als zutreffend betrachten.

Sollten für eine elektronische Übermittlung Kosten anfallen, bitten Sie uns, Ihnen deren voraussichtliche Höhe mitzuteilen. Die voraussichtliche Kostenhöhe wurde Ihnen in der E-Mail vom 8. August 2019 ebenfalls mitgeteilt.

Gemäß § 3 IZG-SH haben Sie ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Gemäß Ihrer Anfrage haben wir bei der Zusammenstellung der Unterlagen des MWVATT das geplante Vorhaben „LNG-Terminal Brunsbüttel“ der Projektträgerin German LNG Terminal GmbH und die am Konsortium beteiligten Firmen im Zeitraum 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 zugrunde gelegt.

1. Ablehnung der Herausgabe von Unterlagen, die Bestandteil der Sitzungsniederschrift des GRW-Unterausschusses geworden sind

Unter die von Ihnen unter e) beantragte Korrespondenz fallen auch E-Mails, die ein Memo enthalten bzw. darauf Bezug nehmen, welches als Anlage Bestandteil der Sitzungsniederschrift des GRW-Unterausschusses wurde. Gem. § 13 Abs. 2 GO GRW¹ finden die Vorschriften, die sich auf den GRW-Koordinierungsausschuss beziehen, auf den GRW-Unterausschuss i. S. d. § 4 GO GRW entsprechende Anwendung. Somit gilt für den GRW-Unterausschuss auch der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen (§ 10 Abs. 1 GO GRW) sowie die Vertraulichkeit der Niederschrift (§ 12 Abs. 1 S. 2 GO GRW).

Das MWVATT beruft sich insofern auf die in § 12 Abs. 1 S. 2 der GO des GRW-Koordinierungsausschusses festgelegte Vertraulichkeit in Anlehnung an die Entscheidung des Hess. VGH vom 27.04.2016, Az. 6 A 2051/14.

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 GO GRW ist grundsätzlich jede Sitzungsniederschrift vertraulich, soweit die Vertraulichkeit nicht aufgehoben ist. Hierdurch wird mithin ein Regel- Ausnahmeprinzip kodifiziert. Der Sinn und Zweck der Vertraulichkeit der Sitzungsniederschriften

¹ Geschäftsordnung des Koordinierungsausschusses für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

solcher Gremien ist, eine freimütige und unbefangene Diskussion und Entscheidungsfindung im Ausschuss zu ermöglichen. Konkret soll dadurch gewährleistet werden, dass offen über Positionen diskutiert werden kann und Argumente abgewogen sowie Kompromisse gefunden werden können, ohne sich dabei der Gefahr auszusetzen, sich nachträglich hierfür erklären oder rechtfertigen zu müssen. Schließlich schützt auch § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IZG-SH den freien unbefangenen Meinungs austausch innerhalb der informationspflichtigen Stellen.

Nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Bekanntgabe-Interesse und dem behördlichen Interesse an der Geheimhaltung vertraulicher Beratungen gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IZG-SH kommt das MWVATT zu dem Ergebnis, dass das behördliche Geheimhaltungsinteresse im konkreten Fall durch die Geheimhaltungsregelung in der Geschäftsordnung des GRW-Unterausschusses von vornherein überwiegt und die betreffenden Unterlagen nicht herauszugeben sind.

2. Ablehnung der Herausgabe von Unterlagen gem. 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH, da es sich um interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle handelt, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind

Im Hinblick auf eine Besprechung mit verschiedenen Genehmigungsbehörden, bei der es um die baufachliche Prüfung des LNG-Terminals ging, beruft sich das MWVATT auf den durch § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH geschützten behördeninternen Entscheidungsprozess. Vorliegend ging es um diverse detaillierte baufachliche Skizzen zur Lage und zum Umfang des geplanten LNG-Terminals.

Da diese Informationen im Vorfeld einer erst noch zu treffenden Genehmigungsentscheidung verschiedener Behörden ausgetauscht wurden, handelt es sich um interne Mitteilungen einer informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind. Insoweit ist Ihr Antrag gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH abzulehnen, da das öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

3. Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gem. § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH

Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählen nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG² alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse besteht dann, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und sie die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig beeinflussen.

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen. Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens. Sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Fristen zur Umsetzung einzelner Projekte, Investitionsverpflichtungen und Vertragsstrafenabkommen.

² Bundesverwaltungsgericht

Unter die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen insbesondere auch erhaltene oder beantragte Subventionen, da diese von kalkulatorischer Bedeutung sind und somit Wettbewerbsrelevanz entfalten. Die wettbewerbsrechtliche Relevanz in Bezug auf den Erhalt von Fördermitteln hat auch bereits das VG Schleswig festgestellt (Urt. v. 29.11.2007 – 12 A 37/06). Das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt auch das Interesse an der Offenlegung dieser Informationen. Durch die Beantragung von Subventionen wird zunächst einmal offenbart, welche Projekte vordringlich finanziert und damit schließlich auch realisiert werden. Dies lässt demnach Rückschlüsse auf unternehmensstrategische Überlegungen zu, welche wiederum im Rahmen des Wettbewerbs durch die Konkurrenz nutzbar gemacht werden können, um eigene Projekte entsprechend voranzutreiben.

Die Gewährung bzw. der Erhalt von Subventionen an sich ist bereits ein wettbewerbsrelevanter Vorgang. Da es sich bei Fördermitteln um öffentliche Gelder handelt und zumeist nur ein begrenztes Gesamtvolumen der im Haushalt bereitgestellten Fördermittel besteht, kann längst nicht jeder Antrag auf Subventionen positiv beschieden werden. Es besteht mithin eine Wettbewerbssituation zwischen den sich um den Erhalt der Subventionen bewerbenden Unternehmen. So kann daher aus dem Umstand, dass sich ein Unternehmen um den Erhalt von Fördermitteln bewirbt, ein Rückschluss auf die kaufmännische Strategie des Unternehmens gezogen werden. Insbesondere können aus dem Erhalt einer beantragten Subvention und dem diesbezüglichen Bewilligungsbescheid häufig auch Bestimmungen über die zeitliche Umsetzung des geförderten Projekts sowie weitere projektbezogenen Verpflichtungen – möglicherweise über einzuhaltende Techniken oder andere Rahmenbedingungen, die Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel sind – enthalten. Letztlich lässt die Bewilligung von Fördermitteln ebenso Rückschlüsse auf die Projektfinanzierung und mögliche Gewinnmargen zu. Solche Informationen können bei ihrer Veröffentlichung in wettbewerbsrelevanter Weise durch mögliche Konkurrenten genutzt werden.

Zudem hat die German LNG Terminal GmbH der Weitergabe von Dokumenten widersprochen, soweit diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH beinhalten und welche zur Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Nachteile zwingend geheimhaltungsbedürftig sind.

4. Schwärzung von personenbezogenen Daten gem. § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH

Da es sich bei Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern sowie möglicherweise weiteren, insbesondere in der mit Antrag e) begehrten Herausgabe der Korrespondenz enthaltenen personenbezogenen Daten, um solche handelt, die der Vertraulichkeit nach Datenschutzgrundsätzen unterliegen, sind diese in den herauszugebenden Unterlagen jeweils geschwärzt worden. In der Gesetzesbegründung zu § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH wird ausdrücklich auf die landesdatenschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen (Landtagsdrucksache 16/722). Durch die Regelung wird schließlich dem Datenschutz ein Vorrang vor dem Informationsinteresse zugesprochen; nur wenn das Informationsinteresse ausnahmsweise das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, ist die Weitergabe der personenbezogenen Daten möglich. Ein solches überwiegendes Interesse an dem Erhalt der personenbezogenen Daten ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Es wird weder durch den Wortlaut der Antragsstellung noch durch sonstige Umstände hinreichend deutlich, welches Interesse an der Offenlegung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter von German LNG Terminal GmbH überhaupt bestehen kann.

Auch die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) sowie die Vorschriften der DSGVO³ widersprechen der Offenlegung der personenbezogenen Daten. Die Weitergabe personenbezogener Daten stellt eine datenverarbeitende Tätigkeit i.S. des Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist jedoch nur zulässig, soweit eine entsprechende Rechtsgrundlage die Datenverarbeitung erlaubt. So ist etwa die Weitergabe von Daten gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Mitarbeiter möglich, welche vorliegend jedoch durch German LNG nicht erteilt worden ist. Es liegt jedoch auch keine anderweitige Rechtsgrundlage vor, welche die Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Antragssteller rechtfertigen könnte. Insbesondere die Erlaubnisnorm in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO enthält lediglich einen Verweis auf andere im nationalen oder europäischen Recht enthaltene Normen, die die Datenverarbeitung ausdrücklich erlauben. Da jedoch § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH wiederum auf das Datenschutzrecht verweist bzw. datenschutzrechtskonform angewandt werden muss, kann hierin keine Ermächtigungsgrundlage für die Weitergabe der personenbezogenen Daten gesehen werden. Ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO besteht wiederum nicht, da bereits in dem Antrag auf Informationszugang nicht erkennbar ist, inwieweit es dem Antragssteller überhaupt auf den Erhalt personenbezogener Daten ankommt und auch sonstige Umstände nicht erkennbar sind, die ein berechtigtes Interesse rechtfertigen.

Darüber hinaus wird von der German LNG Terminal GmbH einer Weitergabe personenbezogener Daten nach § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH ausdrücklich widersprochen.

5. Im Einzelnen:

Zu a)

Ihrem Antrag kann in dieser Hinsicht teilweise entsprochen werden. Die Anlage enthält eine Terminübersicht zu Besprechungen des Wirtschaftsministers mit der Projektträgerin des geplanten LNG-Terminals, der German LNG Terminal GmbH. Protokolle sind nicht vorhanden und können daher nicht herausgegeben werden.

Die erbetenen Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Zu b)

Ihrem Antrag kann in dieser Hinsicht teilweise entsprochen werden. Die Anlage enthält eine Terminübersicht zu Besprechungen von Mitarbeiter*innen des Wirtschaftsministeriums mit der Projektträgerin des geplanten LNG-Terminals, der German LNG Terminal GmbH.

Die erbetenen Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Zu c und d)

Hinsichtlich der von Ihnen erbetenen Auflistung bzw. Unterlagen verfügt das MWVATT nicht über die begehrten Informationen und kann diese folglich auch nicht herausgeben.

Aus diesem Grund und insoweit ist dieser Antrag abzulehnen.

³ Datenschutz-Grundverordnung

Zu e)

Ihrem Antrag kann in dieser Hinsicht (teilweise) entsprochen werden. Die Anlage enthält Dateien mit der Korrespondenz zwischen Mitarbeiter*innen des Wirtschaftsministeriums und der Projektträgerin des geplanten LNG-Terminals, der German LNG Terminal GmbH, bzw. ggf. mit ihr verbundener Unternehmen.

Aus den unter 1. bis 4. dargestellten Gründen werden nicht alle hierzu vorhandenen Unterlagen bzw. nicht alle Unterlagen ungeschwärzt herausgegeben.

Die erbetenen Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Kosten

Gemäß § 1 Abs 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) i.d.g. Fassung werden für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des IZG-SH Kosten erhoben. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft inklusive der Herausgabe von Duplikaten, bei denen außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen, werden Gebühren in Höhe von 250,00 Euro erhoben (Tarifstellen 1.3 und 2.2 Kostentarif IZG-SH-KostenVO).

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von **250,00 Euro** bis zum 25. September 2019 wie folgt:

zum Kassenzeichen 04034773525800

an das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, - Landeskasse -
Kreditinstitut: Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

XXXX

Leiter der Projektgruppe „LNG-Terminal“

Anlage: ZIP-Ordner mit elektronischen Dateien